

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1194/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 07.08.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.09.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.09.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	11.10.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH,
hier: Ist-Trennungsrechnung 2022 zur Ermittlung zulässiger Ausgleichsleistungen und
wirtschaftliches Anreizsystem

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, .September.2023

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, .September.2023

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen zur Kenntnis:

1. Die Ist-Trennungsrechnung der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2022 zur notwendigen Prüfung bezüglich einer Überkompensation an die Gesellschaft und der Feststellung, dass gemäß Prüfung keine solche Überkompensation vorgelegen hat.
2. Die für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2022 geltenden wirtschaftlichen Anreizkriterien und deren Erreichung.

Sachverhalt

Die vorliegende Beschlussvorlage (BV) setzt den Beschluss des Stadtrates gemäß BV 0542/2021 um:

Mit genannter BV erfolgte die ab dem 01.01.2022 geltende Betrauung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) mit der Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Mainz. Die Betrauung schließt ergänzende ÖPNV-Dienstleistungen wie die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein.

Erfüllung der Vorgaben der Betrauung:

Mit gleicher o.g. BV beauftragte der Stadtrat die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung, für eine praktische Umsetzung der Inhalte der Betrauung Sorge zu tragen. Dazu ist u.a. im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ sicherzustellen, dass die Vorgaben der für die Betrauung relevante Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) erfüllt sind und keine sog. Überkompensation vorliegt. Das bedeutet konkret, dass die Summe empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigt, also keine Überkompensation erfolgt.

Dazu sind die öDA-relevanten Erträge und Aufwendungen in einer Trennungsrechnung abzugrenzen. Auf Basis des testierten Jahresabschlusses wird eine Ist-Trennungsrechnung erstellt, welche das tatsächliche Ergebnis angibt. Diese Ist-Trennungsrechnung wird einer entsprechenden Plan-Trennungsrechnung gegenübergestellt, die wiederum auf der Wirtschaftsplanung der MVG basiert. Die Trennungsrechnungen wurden von der MVG jeweils mit Hilfe des Beratungsunternehmens conmobility Managementberater GmbH & Co. KG durchgeführt. Bei diesen Berechnungen werden Korrekturen für Ausgleichsleistungen, AfA-Minderungen und ein angemessener rechnerischer Gewinn berücksichtigt.

Im Ergebnis wird ermittelt, dass für das Geschäftsjahr 2022 keine Überkompensation vorliegt. Im Detail ergibt sich das Ergebnis aus folgenden Berechnungen:

Die Plan-Trennungsrechnung

ergab ein Defizit zum vorläufigen Soll-Ausgleich in Höhe von 15 Mio. EUR. Auf dieser Basis ergeben die durchgeführten Berechnungen folgende Werte:

Plan-Defizit aus Plan-Trennungsrechnung 2022	15,0 MIO. EUR
Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände	3,1 MIO. EUR
Geringere Erlöse durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände	0,1 MIO. EUR
<u>Zwischensumme</u>	<u>18,3 MIO. EUR</u>
Korrektur um defizitmindernde Ausgleichsleistungen [Ausgleichsleistungen gem. Wirtschaftsplan (27 MIO. EUR) und Ausgleichsleistungen für "unvorhergesehene Umstände" (6,3 MIO. EUR)]	33,3 MIO. EUR
Korrektur „Verzicht Konzessionsabgabe“ im Rahmen "Sommerpaket 2022"	0,8 MIO. EUR
Korrekturposten Nettofinanzierung von Fördermitteln	3,9 MIO. EUR
<u>Korrigierter vorläufiger Soll-Ausgleich</u>	<u>56,2 MIO. EUR</u>
Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	6,3 MIO. EUR
Soll-Ausgleich (ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt)	62,5 MIO. EUR

Die Ist-Trennungsrechnung:

Demgegenüber steht der finanzielle Ist-Wert i.H.v. 61,2 MIO. EUR, welcher sich wie folgt ergibt:

Bereinigte Ist-Kosten aus öDA-Leistungen	101,9 MIO. EUR
Korrigierte Ist-Einnahmen aus öDA-Leistungen	-47,0 MIO. EUR
Finanzieller Nettoeffekt (Ist) vor Gewinnzuschlag	54,9 MIO. EUR
Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	6,3 MIO. EUR
Finanzieller Nettoeffekt (Ist) inkl. Gewinnzuschlag	61,2 MIO. EUR

Die tatsächlich empfangenen Ausgleichsleistungen betragen 54,9 MIO. EUR (der Betrag ohne den kalkulatorischen Gewinnzuschlag). Demgemäß liegt keine Überkompensation vor.

Das Anreizsystem:

Gemäß den Vorgaben der VO wurde mit eingangs genannter BV 0542/2021 auch die Aufnahme eines Anreizsystems beschlossen: da sich die MVG aufgrund der Direktvergabe nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, verlangt die VO die Vorgabe von Anreizkriterien. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche und qualitative Kenngrößen. Diese sollen die MVG zur wirtschaftlichen Geschäftsführung, sowie der Erbringung einer Verkehrsleistung in ausreichend hoher Qualität motivieren. Die Definition der Anreizkriterien werden über die Laufzeit der Direktvergabe nach den jeweiligen gegebenen Umständen angepasst.

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Anreizkriterien sind die o.a. Korrekturen für Ausgleichsleistungen, AfA-Minderungen und ein angemessener rechnerischer Gewinn nicht zu berücksichtigen. Für das Geschäftsjahr 2022 wurden die Anreizkriterien nicht erreicht.

Wirtschaftlichkeitsziele	Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag	Soll-Wert	Ist-Wert
Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich)	50.000 Euro	Vorläufiger Soll-Ausgleich öDA-Leistung (ohne Ausgleichsleistungen /Afa-Minderung) 45,9 Mio. Euro	Tatsächlicher Ausgleich öDA-Leistung (ohne Ausgleichsleistungen /Afa-Minderung) 54,2 Mio. Euro Soll-Wert nicht erreicht
Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung	Je 250.000 Euro Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag in Höhe von 10.000 Euro, bis zu maximal 50.000 Euro in Summe	Siehe oben	Siehe oben

Erreichung der Zielgröße „Kostendeckungsgrad“ (KDG)	Bei Zielerreichung 25.000 Euro	84,1%	Bereinigte Gesamterträge öDA (ohne Ausgleichsleistungen): 46,8 Mio. EURO vs. Bereinigte Ist-Kosten öDA-Leistung: 100,3 Mio. Euro Ergibt einen KDG von 47% Soll-Wert nicht erreicht
---	-----------------------------------	-------	---

Lösung:

Die vorliegende Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Alternative

Keine.

Finanzierung

Dem städtischen Haushalt entstehen keine Kosten. Die Finanzierung der durch die Erbringung der Verkehrsleistung nicht gedeckten Kosten einschl. des Anreizsystems erfolgt zum weit überwiegenden Teil im steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlagen

Präsentation der Ist-Trennungsrechnung 2022 der comobility Managementberater GmbH & Co. KG